

Gebührenfrei gemäß  
§ 110 ASVG

## **2. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag in der Fassung der 2. Zusatzvereinbarung**

abgeschlossen zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der österreichischen Ärztekammer (im Folgenden BKNÄ) im eigenen Namen sowie im Namen und mit Zustimmung der Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte aller Landesärztekammern und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden HV) im eigenen Namen sowie im Namen der im § 3 des Gesamtvertrages genannten Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und mit Wirkung für diese. Mit dieser Vereinbarung wird der Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Vorsorgeuntersuchungen (VU-GV) geändert. Mit dieser Vereinbarung wird das 2. Zusatzprotokoll (2. ZP VU-GV) zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) geändert und ergänzt.

### **Präambel**

Für die Früherkennung von Brustkrebs wird ein österreichweit einheitliches, organisiertes, populationsbezogenes Brustkrebs-Früherkennungsprogramm (im Folgenden: Programm) auf Grundlage der Beschlüsse der Bundesgesundheitskommission vom 22. Juni 2009 sowie 20. November 2009 eingerichtet.

Ziele des Programms sind die Senkung der Brustkrebssterblichkeit sowie die Sicherstellung verbesserter Heilungschancen und schonenderer Therapieverfahren für die Frauen in Österreich.

Das Programm ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Sozialversicherung und Ärzteschaft. Das Programm bedarf einer gemeinsamen Kommunikation und Außendarstellung. Die Ärztekammern und der Hauptverband (inkl. Krankenversicherungsträger) werden keine von den Inhalten dieses Programms abweichenden Initiativen ergreifen.

Sozialversicherung und Österreichische Ärztekammer (im Folgenden ÖÄK) erachten die Dokumentation der weiteren Versorgungskette (Magnetresonanztomographie, Biopsie, Pathologie, Operation etc.) sowie die Etablierung eines Brustkrebsregisters als unabdingbare Voraussetzung zur Feststellung von Effizienz und Effektivität des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms.

Der Hauptverband wird im Rahmen seiner Kompetenzen darauf achten, dass Leistungserbringer im Programm, die von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, gleichwertige Voraussetzungen (§ 6) zu erfüllen haben.

Die Steuerung des Programms erfolgt durch das Steuerungsgremium, dem jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes, der Länder, der SV, der ÖÄK und der Patientenvertretung (1 Patientenanwaltschaft, 1 Selbsthilfe) mit gleichem Stimmrecht angehören. Bei Entscheidungen haben die Vertreterinnen bzw. Vertreter Mehrheit zu erzielen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. In Fragen der Finanzierung ist jedenfalls die Zustimmung von Bund, Länder und SV, in gesamtvertraglich geregelten und/oder zu regelnden Fragen die Zustimmung von ÖÄK und SV notwendig. Durch die Arbeit der Steuerungsgruppe werden keine rechtlichen Zuständigkeiten verändert. (Dies entspricht dem Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom 25.11.2011.)

Aufgrund des geänderten Programmbeginns und zur Förderung der Inanspruchnahme durch die Frauen verständigten sich BKNÄ und HV mit Brief/Gegenbriefen über Inhalte, welche gemäß 2. ZP VU-GV sowohl das österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm als auch die kurative Mammographie betreffen. Im Zuge dessen wurden Änderungen und Ergänzungen des 2. ZP VU-GV festgelegt und es wurde vereinbart, dass die gesamtvertragliche Ausformulierung in Ergänzung zum 2. ZP VU-GV erfolgen solle.

Die Vertragsparteien vereinbaren in einer 2. Zusatzvereinbarung zum 2. ZP VU-GV das Folgende:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Programm laut dieser Vereinbarung ersetzt mit Programmstart voraussichtlich mit Jahresanfang 2013 befristet die Bestimmungen über die Vorsorgemammographie nach dem derzeit geltenden VU-GV. Sollte nach Ablauf das Programm nicht weitergeführt werden, treten die Bestimmungen des VU-GV wieder in Kraft, welche vor dem Programmstart gegolten haben.

## **§ 2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

(1) HV, BKNÄ und die am Programm teilnehmenden Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie bzw. für medizinische Radiologie-Diagnostik (im Folgenden werden Letztere nicht separat angeführt, sind jedoch stets mit umfasst.) werden mit der auf Grund von Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission einzurichtenden Koordinierungsstelle, welche die Gesamtverantwortung für das Programm trägt, zusammenarbeiten. Alle Beteiligten unterstützen ihre Koordinierungs-, Supervisions- und Evaluierungsaufgaben, und übernehmen Teilverantwortungen wie folgt:

- a) Die Teilverantwortung für das Einladungssystem übernimmt der HV.
- b) Die Teilverantwortung für Weiterbildung bei Beginn und laufende Fortbildung der Leistungserbringer übernimmt die ÖÄK. Die ÖÄK unterstützt auch die Informations- und Wissensvermittlung an die Ärztinnen/Ärzte, insbesondere auch an die Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzte in geeigneter Form (z.B. Rundschreiben, Weiterleitung des Newsletters der Koordinierungsstelle an die Landesärztekammern mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Ärztinnen/Ärzte).
- c) Die Teilverantwortung für die Pseudonymisierung (Pseudonymisierungsstelle) und Weiterleitung von Daten übernimmt der HV.
- d) Die Teilverantwortung für die Überprüfung der technischen Qualitätssicherung übernimmt die ÖÄK (nach Maßgabe des § 6 Abs. 65).
- e) Die Stelle für die Haltung der pseudonymisierten Daten ist die Gesundheit Österreich GmbH.
- f) Die teilweise Entschlüsselung und Aufbereitung von Daten im Rahmen der med. Evaluierung und med. Qualitätssicherung (z.B. Feedbackbericht für Leistungserbringer und regional verantwortlichen Radiologen gemäß Anlage 3) erfolgt durch die wissenschaftliche Evaluierungsstelle (§ 14 Abs. 2) unter Beiziehung eines von der ÖÄK nominierten Wissenschaftlers.

(2) Änderungen der Teilverantwortungen gemäß Abs. 1 lit. a bis f können nur im Einvernehmen zwischen BKNÄ und HV erfolgen. Darüber hinaus kann die Koordinierungsstelle im Einvernehmen mit BKNÄ und HV weitere Teilverantwortungen übertragen.

(3) HV und BKNÄ können die operative Durchführung von Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich an Dritte übertragen (z.B. an Krankenversicherungsträger, an die Akademie der Ärzte usw.).

(4) Für das Programm regional verantwortliche Radiologen/Radiologinnen werden auf Vorschlag der Bundesfachgruppe für Radiologie von der Koordinierungsstelle ernannt und übernehmen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung (§ 14). HV, BKNÄ und die am Programm teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen werden mit diesen zusammenarbeiten und sie bei ihren Aufgaben unterstützen.

(5) Für die Programmumsetzung werden in jedem Bundesland Regionalstellen eingerichtet. Den Regionalstellen stehen die regional verantwortlichen Radiologen und Radiologinnen als direkte Schnittstelle den Leistungserbringern (§ 6 Abs. 1) zur Seite. Die Regionalstellen arbeiten eng mit der Koordinierungsstelle zusammen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) regionale Öffentlichkeitsarbeit
- b) Berücksichtigung von regionalen Aspekten bei der Umsetzung des Programms
- c) Mithilfe bei der Qualitätssicherung und Evaluierung
- d) Versorgung der Leistungserbringer mit Informationsmaterialien und Formularen

### **§ 3 Programmunfang**

Das Programm gemäß dieser Vereinbarung umfasst als ärztliche Leistungen die Mammografie sowie im definierten Ausmaß (§ 13 Abs. 2) die Mammasonografie (im Folgenden Untersuchung) einschließlich der in diesem Zusatzprotokoll normierten administrativen Tätigkeiten. Sollte eine 3D-Mammografie (Tomosynthese) durchgeführt werden, so ist dies entsprechend im Screening-Dokumentationsblatt zu erfassen.

### **§ 4 Zielgruppe**

(1) Aktiv eingeladen werden Frauen ab Beginn des 46. Lebensjahres bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Anspruchsvoraussetzung für eine Früherkennungsuntersuchung ist die dafür freigeschaltete e-card.

(2) Darüber hinaus können Frauen ab Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, sowie Frauen ab Beginn des 71. Lebensjahres durch Opt-In (auch auf Empfehlung eines Vertrauensarztes) am Programm teilnehmen. Erfolgt das Opt-In ab Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, so nimmt die Frau auch über das 70. Lebensjahr hinaus ohne weiteres Zutun am Programm teil.

(3) Die Zusendung des Einladungsschreibens nach Anruf bei der Serviceline beziehungsweise über ein web-Opt-In erfolgt nach wenigen Tagen. Die Freischaltung der e-card für die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt sofort nach Anruf bei der Serviceline.

## **§ 5**

### **Untersuchungsintervall und Einladungsmanagement**

(1) Das Untersuchungsintervall beträgt 24 Monate. Eine Early Rescreen-Untersuchung hat auf das Intervall keinen Einfluss, wenn es sich dabei um eine einseitige Mammografie oder alleinige Ultraschalluntersuchung handelt. Eine Selbstzahler-Mammografie hat ebenfalls keinen Einfluss auf das Untersuchungsintervall. Das Untersuchungsintervall wird anhand der Bewertung der Evidenzlage, spätestens bis 31.12.2019, jedenfalls aber im Anschluss an die Überarbeitung des Qualitätsstandards Brustkrebsfrüherkennung (nach Vorliegen der Aktualisierung der EU-Guidelines) von den Vertragsparteien diskutiert und gegebenenfalls verkürzt.

(2) Die Organisation eines zentralen Einladungsmanagements obliegt der SV. Die freigeschaltete e-card ist alleinige Zugangsberechtigung. Frauen gemäß der Zielgruppe § 4 Abs. 2 erhalten ein Einladungsschreiben durch Opt-In. Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzte können zusätzlich das Zuweisungsformular mit dem Standardvermerk „BKFP erbeten; Befundübermittlung bitte an <Mailkontakt Zuweiserin/Zuweiser> per <Befundübermittlungsdienst der Zuweiserin/des Zuweisers, falls vorhanden>“ verwenden, wodurch gleichzeitig die Befundübermittlung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt wird. Die Durchführung der Brustkrebs-Früherkennungsuntersuchung ist an den entsprechenden BKFP-Leistungsanspruch gebunden.

(3) Die Einladung erfolgt ohne Vorgabe von Zeit und Name eines konkreten Leistungserbringers. Falls keine Steigerung der Teilnahmerate erzielt wird, sind ergänzende Maßnahmen oder Änderungen notwendig.

(4) Die Vorlage des Einladungsschreibens ist für die Inanspruchnahme und für die Abrechnung der Leistungen keine Bedingung.

## **§ 6**

### **Leistungserbringung**

(1) Die vereinbarten Leistungen können nur von jenen Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie bzw. von jenen Gruppenpraxen erbracht werden (Leistungserbringer), welche die in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen erfüllen und vom zuständigen Krankenversicherungsträger auf Basis der maßgeblichen Zertifikate bzw. Nachweise zur Abrechnung der Leistungen berechtigt wurden. Die Aufnahme einer Radiologin / eines Radiologen in das Programm erfolgt immer mit einem Monatsersten, wobei nach Einbringung aller erforderlichen Unterlagen bei der Akademie der Ärzte GesmbH eine organisatorische Vorlaufzeit von zumindest sechs Kalenderwochen besteht. Die Aufnahme eines Standorts in das Programm erfolgt mit dem nächstfolgenden Quartalsbeginn nach Mitteilung an den Standort (Vertragspartner) durch die zuständige Gebietskrankenkasse, wobei eine organisatorische Vorlaufzeit von zumindest 10 Kalenderwochen ab Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der Koordinierungsstelle des Programms besteht. Die Leistungserbringer werden über Beginn und Ende der Programmteilnahme von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse auch in Vertretung aller zuständigen Krankenversicherungsträger informiert.

(2) An standortbezogenen Voraussetzungen für das Programm sind jedenfalls zu erfüllen:

- a) ausschließliche Verwendung von digitalen Geräten
- b) technische Qualitätssicherung gemäß Anlage 1
- c) Erstellung von Mammographief Aufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Standort
- d) Absolvierung von regelmäßigen Fortbildungen der nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die Mammographie durchführen (Abs. 12)

(3) An persönlichen Voraussetzungen für das Programm sind jedenfalls zu erfüllen:

- a) Befundung von Mammographief Aufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Radiologen/Radiologin. Erst- und Zweitbefundungen sind als gleichwertig anzusehen.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von HV und BKNÄ im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz; maximal aber um sechs Monate. Wenn eine Radiologin/ein Radiologe eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann sie mit einer Fallsammelungsprüfung einem Intensivbefundertraining einschließlich persönlicher Befundung von 500 Mammografien (im Folgenden: Intensivbefundertraining) wieder einsteigen.

Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger ins Programm, die keinen Nachweis über 2000 Befundungen von Mammografief Aufnahmen erbringen können, können diese Voraussetzung durch den Nachweis des Absolvierens eines Intensivbefundertrainings vor ProgrammEinstieg erbringen. Gelingt die Erfüllung der Mindestfrequenzen im ersten Jahr der Programmteilnahme nicht, kann das Einstiegs-Intensivbefundertraining einmalig angerechnet werden.

Die Einstiegsregelung soll auch in der Zertifikatsrichtlinie zum ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2, 2. ZP VU-GV) umgesetzt werden.

Können die personenbezogenen Mindestfrequenzen darüber hinaus während der Programmteilnahme nicht erreicht werden, ist das Kriterium gemäß § 6 Abs. 3 lit. a auch erfüllt, wenn ein Intensivbefundertraining absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen. Die Bestätigung der Absolvierung des Intensivbefundertrainings muss bis 30.6. des auf das Kalenderjahr, in dem die personenbezogene Mindestfrequenz nicht erreicht wurde, folgenden Kalenderjahres an die Akademie der Ärzte GesmbH übermittelt werden. Während dieses Zeitraums bleiben das ÖÄK-Zertifikat und die Programmteilnahme aufrecht.

Die Festlegung der Kriterien für das Intensivbefundertraining sowie die Approbation von Anbietern derartiger Trainings obliegt der Zertifikatskommission, wobei die vom HV genannten Mitglieder der Zertifikatskommission nicht überstimmt werden dürfen.

Die voranstehende Regelung zum Intensivbefundertraining soll auch in der Zertifikatsrichtlinie zum ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2, 2. ZP VU-GV) umgesetzt werden.

- b) Absolvierung von Weiterbildungskursen (Multidisziplinärer Kurs und Befunderkurs) vor Programmteilnahme, aufrechtes dfp-Diplom, kontinuierliche Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation (jährlicher Qualitätszirkel einberufen durch den regionalverantwortlichen Radiologen) durch eine laufende Fortbildung im Ausmaß von 40 dfp-Punkten für die Fortbildung im Bereich der Senologie jeweils in einem Fortbildungszeitraum entsprechend dem Diplom-Fortbildungs-Programm von 5 Jahren.

(4) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 lit. a und lit. b ist die Basis für das (ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2). Ein gültiges ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik ist Voraussetzung für die Programmteilnahme. Die Programmleitung veröffentlicht eine laufend aktualisierte Liste der zertifizierten Radiologinnen und Radiologen auf einer Subseite der Programmwebseite.

(5) Die gutachterliche Prüfung der technischen Voraussetzungen (Abs. 2 lit. b) erfolgt durch die ÖÄK gemäß Anlage 1 durch Beauftragung einer auf dem Gebiet der Medizinphysik qualifizierten Einrichtung oder Person. Die Bestellung dieser Person oder Einrichtung erfolgt durch die Koordinierungsstelle auf Vorschlag von HV und BKNÄ für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren.

(6) Die Nachweise der Mindestfrequenzen gemäß Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a erfolgen bei Beginn des Programms durch Selbstangaben des Radiologen/ der Radiologin, die durch Stichproben überprüft werden können. Sobald der Koordinierungsstelle Daten im Programm zur Verfügung stehen, sind diese zur Feststellung der jährlichen Mindestfrequenzen heranzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das nächste volle Kalenderjahr maßgeblich.

(7) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 3 lit. a und lit. b und die Ausstellung von diesbezüglichen unbefristeten Zertifikaten erfolgt durch die ÖÄK (§ 11).

(8) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 – 7, Abs. 10 – 12 und § 10 werden in eine Datenbank (Register) eingespeist und stehen der SV und der ÖÄK zur Verfügung.

(9) Die Erstbefundung darf ausschließlich von Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie durchgeführt werden, die einen kurativen Einzelvertrag haben, oder die Gesellschafterin einer Gruppenpraxis mit kurativem Vertrag sind.

(10) Für die Vertretung gelten die Bestimmungen der kurativen Gesamtverträge. Der/Die im Falle einer Vertretung tätig werdende Radiologe/Radiologin hat die Qualitätskriterien und Qualifikationsanforderungen des Abs. 3 zu erfüllen.

(11) Für den Zweitbefunder/die Zweitbefunderin (§ 7) gelten die gleichen personenbezogenen Qualitätskriterien und Qualifikationsnachweise wie für den Erstbefunder/die Erstbefunderin (Abs. 3).

(12) Die am Programm teilnehmenden Radiologen/Radiologinnen sind verpflichtet, mit der Erstellung von Mammographien ausschließlich berufsrechtlich qualifizierte nicht-ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beauftragen. Für die Einstiegsschulung und regelmäßige Fortbildung der Erstellerinnen/Ersteller ist der Qualitätsstandard Brustkrebs-Früherkennung zu berücksichtigen. Diese haben regelmäßig an internen und mindestens alle drei Jahre an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Zertifikate über diese Fortbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der Programmteilnahme vom Radiolo-

gen/von der Radiologin nachzuweisen, soweit sie nicht im Register gemäß Abs. 8 verfügbar sind und können nach Beginn des Programms laufend von der Koordinierungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) überprüft werden.

(13) Stellt sich heraus, dass Voraussetzungen gemäß diesen Bestimmungen nicht oder nicht mehr vorliegen, endet die Programmteilnahme bzw. die Verrechenbarkeit der Leistungen nach Mitteilung durch die zuständige Gebietskrankenkasse mit Ende des darauffolgenden Quartals.

## **§ 6a Sonderregelungen für Standorte**

(1) Ein erstmalig ins Programm einsteigender Standort hat die erforderlichen Mindestfrequenzen innerhalb der ersten 24 Monate ab Programmteilnahme (gilt ab dem ersten vollen Kalenderjahr) nachzuweisen. Nach Ablauf der ersten 24 Monate der Programmteilnahme (gilt ab dem ersten vollen Kalenderjahr) sind die erforderlichen Mindestfrequenzen für den Standort jährlich nachzuweisen. Alle anderen Anforderungen an den Standort sind vor Programmteilnahme zu erfüllen. Die Vertragspartner bekennen sich dazu, dass die Vorsorgemammographie in erster Linie im niedergelassenen Bereich stattfinden soll.

(2) Im Einzelfall kann im Einvernehmen zwischen HV und BKNÄ von der Anforderung der Mindestfrequenzen dauerhaft aus einem anerkannten wichtigen Grund (z.B. regionale Versorgungsrelevanz) abgewichen werden.

(3) Im Einzelfall kann im Einvernehmen zwischen HV und BKNÄ von der Anforderung der Mindestfrequenzen befristet für eine zwischen HV und BKNÄ festgelegte Dauer bei Ausbildungsrelevanz oder bei außerordentlichen Umständen (z.B. Ordinationsschließung aufgrund von Umbau, Naturkatastrophen, Karenz, längerfristiger Erkrankung) abgewichen werden.

(4) Die Vertragspartner werden unter Gewährleistung derselben oder vergleichbarer Voraussetzungen für intramurale wie für niedergelassene BKFP-Standorte die Wiederholungsmöglichkeiten für einen Standort in dem für Sonderregelungen für Standorte (gem. Abs. 2) vorgesehenen Prozess anlassbezogen prüfen und entscheiden.

## **§ 7 Mammographiefnahmen und Befund**

(1) Alle Mammographien sind doppelt zu befunden. Die Zweitbefundung hat unabhängig von einem zweiten Radiologen/einer zweiten Radiologin zu erfolgen, ohne Kenntnis des Ergebnisses der Erstbefundung und ohne Kenntnis davon, ob eine Mammasonographie erfolgt ist. Der Effekt der Zweitbefundung ist im Rahmen der nächsten Programmevaluierung zu erheben. Sollte er im Vergleich zu anderen Qualitätsmaßnahmen, die das Programm vorsieht, z.B. Ultraschall, medizinisch-fachlich oder ökonomisch oder aus einem anderen Grund (z.B. Sicherheit der untersuchten Frauen) die Zweitbefundung nicht rechtfertigen, ist diese zu streichen oder durch andere Maßnahmen zu ersetzen.

(2) Bei divergierendem Befundungsergebnis findet auf Initiative des Erstbefunders/ der Erstbefunderin eine Konsensusbefundung von Erst- und Zweitbefunder/Erst- und Zweitbefunderin statt.

(3) Die weitere Vorgehensweise bei auffälligem Befund ist in Anlage 6 geregelt.

(4) Jeder Frau kann der Befund samt Mammographieaufnahmen ausgehändigt werden oder ist vom Leistungserbringer verbindlich zu übermitteln. Der Zeitraum zwischen der Durchführung der Screening-Mammographie bzw. im Einzelfall ab Vorlage allenfalls zur Befundung notwendiger Unterlagen und Aushändigung oder Versand des Befundes an die Frau darf sieben Werktagen nicht überschreiten. Die Zeitpunkte sind zu dokumentieren. Anfallende Versandkosten trägt der Leistungserbringer.

(5) Für den Fall, dass die Probandin eine Vertrauensärztin/einen Vertrauensarzt angegeben hat - dafür ist ihr im Zuge der Aufklärung bei der Radiologin/ bei dem Radiologen eine entsprechende Möglichkeit einzuräumen - hat die Radiologin/der Radiologe, diese/diesen über die Tatsache der Durchführung einer Früherkennungs-Mammographie schriftlich zu informieren; eine automatische Befundübermittlung an die Vertrauensärztin/den Vertrauensarzt findet nicht statt.

(6) In Absprache zwischen Vertrauensärztin/Vertrauensarzt und Radiologin/Radiologen sowie nach Zustimmung durch die Probandin kann eine Befundübermittlung an die Vertrauensärztin/den Vertrauensarzt erfolgen. Aus dem Programm ergibt sich keine Verpflichtung der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes, den Befund anzufordern. Kommt ein Zuweisungsformular gemäß § 5 Abs. 2 zum Einsatz, können die oben genannte Absprache sowie die Zustimmung entfallen. Eine schriftliche Information an die Vertrauensärztin/den Vertrauensarzt gemäß Abs. 5 kann in diesem Fall ebenso entfallen.

(7) Wird der Befund samt Mammographieaufnahmen nicht persönlich ausgehändigt, so erfolgt die Übermittlung an die Probandin durch die Radiologin/den Radiologen gemäß Anlage 8. Handelt es sich um einen auffälligen Befund, der nicht persönlich ausgehändigt und besprochen wird, so ist die Frau in einem qualifizierten Prozess gemäß Anlage 8 von der Radiologin/ vom Radiologen zu einer Befundbesprechung einzuladen.

(8) Im Einladungsschreiben ist eine Passage aufzunehmen, die vorsieht, dass die Probandin bei der Radiologin / bei dem Radiologen eine Vertrauensärztin / einen Vertrauensarzt angeben kann. Weiters soll der Hinweis aufgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, diese Vertrauensärztin/diesen Vertrauensarzt vor Durchführung der Früherkennungs-Mammographie zu konsultieren.

*Anmerkung: Die entsprechende Formulierung lautet: „Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrer Radiologin/Ihrem Radiologen eine Ärztin / einen Arzt Ihres Vertrauens (z.B. Gynäkologin/Gynäkologe, Allgemeinmedizinerin /Allgemeinmediziner) bekannt zu geben. Diese Vertrauensärztin/diesen Vertrauensarzt können Sie im Zusammenhang mit Fragen zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm auch bereits vor dieser Untersuchung aufsuchen.“*

## **§ 8 Mammasonographie**

Bei Dichtegrad ACR 3 und 4 sowie im Falle eines suspekten Mammographiebefundes kann im Anschluss an die bereits elektronisch dokumentierte Erstbefundung der Mammographie eine Mammasonographie durchgeführt werden.

## **§ 9 Dokumentation**

(1) Das Befundungsergebnis und die Befundungsschritte aller Brustuntersuchungen (Erstbefund der Mammographie, Mammasonographie, Zweitbefund der Mammographie, Konsensus) sind unveränderbar elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Befun-

der/Befunderin zu erfassen und für eine unabhängige Auswertung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung erfolgt regelmäßig, jedenfalls aber als Paket einmal monatlich.

(1a) Ersucht eine Patientin im Rahmen einer kurativen Mammographie, eine – wie im Programm vorgesehene ausschließlich indirekt personenbezogene – Datenweitergabe an die Datenhaltung und Evaluierung ihrer Daten nicht vorzunehmen, erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen eine Leermeldung.

(1b) Es wird ein neues Doku-Blatt „Selbstzahler Mammografie (SMZ)“ zur Dokumentation von Frauen, die der Screeningpopulation angehören, aber in kürzeren Intervallen eine Mammografie durchführen lassen, welche sie selbst bezahlen, eingeführt. Dies ermöglicht einerseits eine korrekte Dokumentation; andererseits können diese Mammografien so den Frequenzen angerechnet werden. Eine Datenübermittlung erfolgt nur bei Zustimmung der Frau.

(2) Das Datenflussmodell (Anlage 7) wurde einvernehmlich zwischen SV und ÖÄK geregelt, ist bei Änderungen einvernehmlich zu regeln und hat unter anderem folgende Datenflüsse zu beinhalten bzw. folgenden Grundsätzen zu folgen:

- a) Datenübermittlung von der Untersuchungseinheit an die Pseudonymisierungsstelle erfolgt über das e-Card-System;
- b) Pseudonymisierung der Probandinnen-Daten erfolgt durch das Pseudonymisierungsservice (§ 2 Abs. 1 lit. c);
- c) Die Daten werden von der Pseudonymisierungsstelle (§ 2 Abs. 1 lit. c) an die Datenhaltestelle (§ 2 Abs. 1 lit. e) weitergeleitet und dort gespeichert;
- d) Eine Identifikation einer medizinischen Einrichtung bzw. eines Arztes ist nur der wissenschaftlichen Evaluierungsstelle zum Zwecke der Feedbackberichte möglich (§ 2 Abs. 1 lit. f bzw. § 14);
- e) Medizinischen Daten werden in der Datenhaltestelle (§ 2 Abs. 1 lit. e) nur in solcher Form gehalten, dass ein Rückschluss auf eine konkrete Probandin (zB über Name, Adresse, SV-Nummer,..) nicht mehr möglich ist.
- f) Die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen organisatorischen Daten an den zuständigen Krankenversicherungsträger muss gesichert sein, ebenso die Übermittlung der notwendigen Daten für die Einladung an die Einladungsstelle.

(3) Die Erfüllung der Datenübermittlungs- und Dokumentationsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Honorierung der Leistungen.

## **§ 10**

### **Weiterbildung vor Programmteilnahme und laufende Fortbildung**

Die Weiterbildung vor Programmteilnahme sowie die laufende Fortbildung werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 durch die ÖÄK als „ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik“ gemäß Anlage 2 geregelt.

## **§ 11**

### **Zertifikatskommission**

Für das „ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik“ (§ 6 Abs. 7) wird eine Zertifikatskommission bei der ÖÄK eingerichtet, die aus drei Radiologen/Radiologinnen, die durch die BKNÄ nominiert werden, sowie zwei Radiologen/Radiologinnen, von denen jeweils einer/ eine vom HV, und einer/eine von der Koordinierungsstelle aus dem Kreis der regionalverantwortlichen Radiologen/Radiologinnen nominiert werden, besteht.

## **§ 12**

### **Aufklärung und Information**

(1) Eine objektive und unabhängige Aufklärung und Information der Frauen im Sinne einer informierten Entscheidung („informed consent“) nach evidenzbasierten Kriterien bildet einen wesentlichen Schwerpunkt des Programms. Dazu zählen Transparenz, eine standardisierte Information sowie eine zielgruppengerechte Kommunikation.

(2) Jede Frau (§ 4) erhält zusammen mit der Einladung eine schriftliche Information bzw. wird durch die Vertrauensärztin/den Vertrauensarzt individuell beraten, damit eine selbstbestimmte Entscheidung über die Teilnahme zeitgerecht möglich ist.

## **§ 13**

### **Tarif und Verrechenbarkeit**

(1) Der Tarif für die Mammographie im Rahmen dieses Programms beinhaltet u.a. die Mammographieaufnahme und —befundung, Zweitbefundung, Dokumentation für die Datenevaluierung, die Übermittlung des Befundes an die Frau und den betreuenden Arzt, technische Qualitätssicherung, Schulung und Fortbildung sowie im Falle eines Pauschaltarifes (Mammographie inkl. Mammasonographie) auch die Mammasonographie. Die Kosten für die Adaptierung oder Anschaffung der Ärztesoftware sind vom Arzt/von der Ärztin zu tragen.

(2) Die Verrechenbarkeit von Mammasonographien gemäß § 8 ist mit insgesamt 35% der Früherkennungsmammographien limitiert bzw. entsprechend in eine Pauschale einzurechnen.

(3) Der jeweils gültige Gesamtvertrags-Tarif für die Vorsorgemammographie wird ab Beginn des Programms pro Früherkennungsmammographie um € 1,00.- vermindert. Dies gilt unabhängig davon, wer das Einladungsmanagement finanziert.

(4) Den Vertrauensärztinnen und -ärzten kommt im Rahmen des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms eine elementare Rolle zu. Die informierte Entscheidung der Frau steht im Mittelpunkt des Programms, weshalb den Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten auf Wunsch der Frau die wichtige Aufgabe der Information und individuellen Beratung obliegt. Dies ist ab Programmverlängerung auf Trägerebene durch Überarbeitung der Honorarregelungen für Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner und Gynäkologinnen/Gynäkologen unter Anwendung eines Richtwertes von € 3,00.- für die Beratung einer Frau zum BKFP umzusetzen, wobei die notwendigen Regelungen bzw. Präzisierungen auf Trägerebene im Rahmen der jeweiligen Gesamthonorarregelungen getroffen werden.

## **§ 14**

### **Evaluierung und Qualitätssicherung**

(1) Das Programm wird bezüglich Qualität und Wirkung regelmäßig evaluiert und erforderlichenfalls gemeinsam von BKNA und HV adaptiert.

(2) Die medizinische Evaluierung wird durch das Institut für medizinische Informatik, Statistik und Information der MedUni Graz unter Beiziehung eines von der ÖÄK nominierten Wissenschaftlers durchgeführt. Die Bestellung soll vorerst für drei Jahre erfolgen.

(3) Die Koordinierungsstelle hat sicherzustellen, dass als primäre Qualitätssicherung eine Feedbackschleife an die Leistungserbringer und an die regionalverantwortlichen Radiologen eingerichtet wird, die jedenfalls Auswertungen aller Parameter, soweit verfügbar, für alle Befunder und alle Einheiten gegenüber dem anonymisierten Kollektiv jedes Quartal zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind alle histologischen Ergebnisse einschließlich Größe, Tumorart und Lokalisation (unilateral, multifokal, bilateral), Lymphknotenstatus — soweit bekannt — allen Leistungserbringern, die in den letzten 24 Monaten die Frau untersucht oder behandelt haben, zur Verfügung zu stellen. Für den Feedbackbericht an die teilnehmenden Radiologinnen und Radiologen werden von den aufbereitenden und datenhaltenden Stellen keine direkt personenbezogenen Patientendaten verarbeitet bzw. an Dritte übermittelt.

(4) Zur Sicherstellung hoher medizinischer Qualität werden im Auftrag der Koordinierungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) die regional verantwortlichen Radiologinnen/Radiologen (§ 2 Abs. 4) einmal jährlich mit den Radiologen/ den Radiologinnen über die Faktoren Befundungs-, Bild- sowie Dokumentationsqualität gemäß eines Feedbackberichts lt. Anlage 3 einen Dialog führen.: als Basis für die Gespräche dienen folgende Daten, (die von der Evaluierungsstelle zur Verfügung gestellt werden):

- a) Anteil der Konsensusbesprechungen
- b) Anteil der Frauen mit einem early recall (BIRADS III)
- c) Anteil der Frauen, bei denen die Indikationen für eine Abklärungsdiagnostik festgelegt wurde (getrennt nach Mammasonographie mit und ohne Einberufung, Magnetresonanztomographie)
- d) Anteil der Frauen, bei denen die Indikation für eine invasive Abklärung (Biopsie) gestellt wurde
- e) Zusammenführung von Mammographieergebnissen mit Ergebnissen der empfohlenen weiteren Untersuchungen bzw. Biopsien.

(5) Über die Ergebnisse dieses Dialogs gemäß Abs. 4 ist von den regional verantwortlichen Radiologinnen/Radiologen einmal jährlich der Koordinierungsstelle schriftlich zu berichten.

(6) Bei festgestellten Mängeln werden Maßnahmen gemäß Maßnahmenliste (Anlage 4) vom regional verantwortlichen Radiologen/von der regional verantwortlichen Radiologin eingeleitet.

(7) Mängel, welche die Erfüllung der Qualität der Leistungserbringung in erheblichem Ausmaß gefährden, sind von den regionalverantwortlichen Radiologen/Radiologinnen den zuständigen Ärztekammern und den Krankenversicherungsträgern sowie der Koordinierungsstelle zu melden.

(8) Kommen Mängel zutage, die die Gesundheit oder die Integrität der zu Untersuchenden gefährden bzw. um Mängel, die im Einvernehmen zwischen den zuständigen Ärztekammern und Krankenversicherungsträgern als äußerst gravierend angesehen werden, führt dies zum unmittelbaren Ende der Programmteilnahme (§ 6 Abs. 1 und 13).

## **§ 15**

### **Kurative Brustuntersuchung**

(1) Die Bestimmungen lt. § 6, § 9 - § 11 und § 14 gelten auch für Mammographien bei Krankheitsverdacht; diese sind zwingend in die kurativen Gesamtverträge zu übernehmen (§ 16 Abs. 1).

(2) Für die Mammographie bei Krankheitsverdacht gilt die Indikationsliste lt. Anlage 5 (mit Stand 31.12.2017). Zukünftige zwischen ÖÄK und HV vereinbarte Änderungen der Indikationenliste werden auf [www.hauptverband.at](http://www.hauptverband.at) und [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) veröffentlicht und treten mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es wurde ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbart. Stellt die Radiologin/der Radiologe im Rahmen einer Brustkrebs-Früherkennungsuntersuchung fest, dass bei der Frau eine Indikation für eine kurative Brustuntersuchung vorliegt, so ist in diesem Fall eine kurative Brustuntersuchung durchzuführen und im Programm als solche zu dokumentieren. Zudem ist die vorliegende Indikation von der Radiologin/dem Radiologen entsprechend auf einer Zuweisung festzuhalten.

(3) Die Vertragspartner werden die Auswirkungen der Indikation „sonstige medizinische Indikation“ auf Bundesebene gemeinsam beobachten und gemeinsam evaluieren, sowie bei Auffälligkeiten gemeinsame Maßnahmen setzen. Zahlenmäßige Auffälligkeiten und deren Ursachen, insbesondere bei einzelnen Zuweiserinnen und Zuweisern, werden auch auf Landesebene gemeinsam beobachtet und dort allenfalls notwendige Maßnahmen veranlasst.

(4) Die Vertragspartner werden, sobald einer der beiden dies einfordert, in Verhandlungen bezüglich der Auswirkungen dieser Position sowie deren allfällige Änderung eintreten. Dies kann gegebenenfalls auch zur Übernahme einer einzelnen Indikation in die Indikationenliste oder zur Begrenzung dieser Position führen.

(5) Sollte es hinsichtlich dieses Prozederes sowie der von einer Vertragspartei gewünschten Überarbeitung der Position „sonstige medizinische Indikation“ unlösbare Differenzen geben, werden die Vertragspartner Gespräche zur Installierung eines Schiedsgerichtes, welches sodann Entscheidungen im gegebenen Zusammenhang zu treffen hat, führen.

(6) Eine entsprechende Adaptierung der kurativen Gesamtverträge ist vorzusehen.

## **§ 16**

### **Wirksamkeitsbedingungen**

(1) Die Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in der Fassung der 2. Zusatzvereinbarung werden mit 1.1.2018 wirksam. Dieses Zusatzprotokoll in der vorliegenden Fassung der 2. Zusatzvereinbarung wird mit 31. Dezember 2021 befristet.

(2) Durch dieses Zusatzprotokoll wird die Mammographie im Rahmen dieses Programms abschließend geregelt. Zusatzvereinbarungen für einzelne Träger sind aber nach vorheriger Absprache mit dem HV und der BKNÄ möglich.

(3) Die Histo-Dokumentation (das sind die im BKFP verwendeten TUM- oder PAT-Dokublätter) der im BKFP untersuchten Frauen ist bundesweit nachzuerfassen bzw. zu dokumentieren, wofür seitens der Vertragspartner eine Finalisierung bis 31.12.2018 festgelegt wird. An die Bundeszielsteuerungskommission wird ein gemeinsamer Vorschlag mit einem Budgetansatz aus den bisherigen Tiroler Erfahrungen sowie von Dokumentationspersonal herangetragen werden. Sollte eine solche Nacherfassung nicht vollständig (90 % der

erwarteten Dokumentation aus den öffentlichen Krankenanstalten) bis 31.12.2018 vorliegen, endet der Vertrag mit 31.12.2019.

## **§ 17 Anlagen**

Die Anlagen 1 – 8 sind integrierte Bestandteile dieses Zusatzprotokolls.

**Anlage 1: Technische Voraussetzungen**

**Anlage 2: ÖAK Zertifikat Mammadiagnostik**

**Anlage 3: Feedbackbericht**

**Anlage 4: Maßnahmenliste**

**Anlage 5: Indikationenliste in der Fassung 31.12.2017**

**Anlage 6: Definition Untersuchungsprozess**

**Anlage 7: Datenflussmodell**

**Anlage 8: Prozessbeschreibung zur Darstellung von speziellen Aufklärungs- und Haftungsfragen**

## Anlage 5

### Indikationen für die diagnostische Mammografie (für Frauen)

Folgende Übersicht enthält klinische Angaben samt Festlegung, wann eine Mammografie als diagnostische Mammografie abgerechnet werden kann.

Die Übersicht wurde zwischen Österreichischer Ärztekammer (unter Einbindung der Bundesfachgruppe Radiologie, Bundesfachgruppe Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte) und Hauptverband einvernehmlich erstellt und wird bei Bedarf einvernehmlich gewartet.

| Klinische Angaben/Indikationen                                                       | diagnostisch ja | diagnostisch nein | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Asymptomatische Frauen</b>                                                        |                 |                   |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Familiär erhöhte Disposition                                                         | ✓               |                   | Definition und Kriterien auf Basis der Familienanamnese siehe Anhang                                                                                                                                                                   |
| Zustand nach Mantelfeldbestrahlung vor dem 30. LJ                                    | ✓               |                   | Hochrisikoscreening (Brust) siehe Anhang                                                                                                                                                                                               |
| Ersteinstellung mit Hormonersatztherapie                                             | ✓               |                   | vor Einsteinstellung einer Hormonersatztherapie, wenn die letzte Mammografie mehr als ein Jahr zurückliegt.<br>Eine laufende Hormontherapie stellt keine Indikation für verkürzte Screening-Intervalle oder kurative Mammografien dar. |
| <b>Symptomatische Frauen</b>                                                         |                 |                   |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Mastopathie                                                                          |                 | ✗                 |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Zyklusabhängige beidseitige Beschwerden                                              |                 | ✗                 |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Mastodynie bds.                                                                      |                 | ✗                 |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Z.n. Mamma-OP (gutartig)                                                             |                 | ✗                 | ggf. 1malige Kontrolle innerhalb von zwei Jahren nach der OP                                                                                                                                                                           |
| BIRADS III bei letzter diagnostischer Mammauntersuchung                              | ✓               |                   |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter) | ✓               |                   |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Mastodynie einseitig                                                                 | ✓               |                   |                                                                                                                                                                                                                                        |
| Histologisch definierte Risikoläsionen                                               | ✓               |                   | z.B. atypische duktale Epithelhyperplasie, radiäre Narbe, Carcinoma lobulare in situ                                                                                                                                                   |
| Sekretion aus Mamille                                                                | ✓               |                   | Bilddiagnostik nur bei blutiger oder nicht blutiger Sekretion aus einem oder einzelnen, jedoch nicht allen Milchgängen; Bei                                                                                                            |

| Klinische Angaben/Indikationen                                                                  | diagnostisch ja | diagnostisch nein | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                 |                 |                   | vielen oder allen Milchgängen bzw. beidseits: Ausschluss Hormonstörung (Prolaktin!)                                                                                                                                                                      |
| Z.n. Mamma-Ca. OP (invasiv und nicht-invasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio) | ✓               |                   | jährlich Mammografie und Ultraschall bds., MRT bei Unklarheiten oder Rezidivverdacht                                                                                                                                                                     |
| Entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess                                                     | ✓               |                   | DD Abszess, Entzündung, Zyste, diffuse Entzündung. Falls nicht eindeutig zwischen entzündlicher Genese und inflammatorischem Karzinom unterschieden werden kann, in jedem Fall kurzfristige Kontrolle nach Antibiotikatherapie; frühzeitige Nadelbiopsie |
| Neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut                                     | ✓               |                   | z.B. Mamillenretraktion, Peau d'orange (Orangenhaut), Plateaubildung, etc.<br>Bei Vd. auf M. Paget (Ekzem, Ulzeration, Blutung, Juckreiz im Bereich des Mamillen-Areola-Komplexes) Hautbiopsie.                                                          |
| Sonstige medizinische Indikation, nämlich: <Angabe der konkreten Indikation>                    | ✓               |                   | Mit Angabe der konkreten Indikation sowie Übermittlung einer Kopie der Zuweisung (durch die Radiologin/den Radiologen) an die Regionalstelle.                                                                                                            |

Indikationen, bei denen in der Spalte "diagnostisch ja" ein "✓" vermerkt ist, werden dem Vertragspartner grundsätzlich von den Sozialversicherungsträgern erstattet.

Indikationen, bei denen in der Spalte „diagnostisch nein“ ein „✗“ vermerkt ist, werden für sich alleine gesehen nicht von den Sozialversicherungsträgern erstattet.

Stand: 31.12.2017

## ANHANG

### 1. Anspruch auf jährliche diagnostische Mammografie ab dem 40. Lebensjahr unter Berücksichtigung eines erhöhten Risikos aufgrund der Familienanamnese.

| Familiär erhöhtes Risiko aufgrund der Familienanamnese                                                |                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brustkrebs bei einem männlichen Verwandten unabhängig vom Verwandtschaftsgrad                         |                                                                                                                                                                                                                      |
| Brustkrebs oder Eierstockkrebs bei einer weiblichen Verwandten ersten Grades (z.B. Mutter, Schwester) |                                                                                                                                                                                                                      |
| Brustkrebs bei weiblichen Verwandten zweiten Grades (z.B. Großmutter, Tante) wenn:                    | 1 Brustkrebsfall im Alter unter 35 Jahre ODER<br>2 Brustkrebsfälle, aber einer im Alter unter 50 Jahre ODER<br>3 Brustkrebsfälle jeglichen Alters ODER<br>1 Brustkrebsfall UND 1 Eierstockkrebsfall jeglichen Alters |
| 2 Eierstockkrebsfälle unabhängig vom Verwandtschaftsgrad                                              |                                                                                                                                                                                                                      |

Anmerkung 1: Krebsfälle sind immer in einer Linie (väterlicher oder mütterlicherseits) zu zählen  
 Anmerkung 2: bilateraler Brustkrebs zählt wie 2 Brustkrebsfälle; Tubenkarzinome oder primäre Peritonealkarzinome zählen wie Eierstockkrebs

Verwandtschaftsgrade: erster Grad: Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Tochter, Sohn;  
 zweiter Grad: Großmutter, Großvater, Tante, Onkel, Nichte, Neffe;  
 dritter Grad: Urgroßmutter, Urgroßvater, Großtante, Großonkel, Cousine, Cousin ersten Grades;

## 2. Information zur Abklärung eines eventuell bestehenden erhöhten Risikos

Die folgende Subgruppe sollte an einer spezialisierten Einrichtung zur Abklärung eines allenfalls bestehenden genetisch bedingten familiären Hochrisikos vorgestellt werden.

| Subgruppe mit hohem Risiko (gemäß Singer et al. <sup>1</sup> ) aufgrund der Familienanamnese |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Brustkrebs bei einem männlichen Verwandten unabhängig vom Verwandtschaftsgrad</b>         |  |
| <b>1 Brustkrebsfall im Alter unter 35 Jahre ODER in Kombination mit 1 Eierstockkrebsfall</b> |  |
| <b>2 Brustkrebsfälle, aber einer im Alter unter 50 Jahre</b>                                 |  |
| <b>3 Brustkrebsfälle im Alter unter 60 Jahre</b>                                             |  |
| <b>2 Eierstockkrebsfälle unabhängig vom Verwandtschaftsgrad</b>                              |  |

Falls ein genetisch bedingtes Hochrisiko nachgewiesen ist folgt das Screening einer besonderen Systematik - siehe nachfolgende Tabelle Hochrisikoscreening (Brust).

- Anmerkung 1: Krebsfälle sind immer in einer Linie (väterlicher oder mütterlicherseits) zu zählen.  
Anmerkung 2: Bilateraler Brustkrebs zählt wie 2 Brustkrebsfälle; Tubenkarzinome oder primäre Peritonealkarzinome zählen wie Eierstockkrebs.

## 3. Systematik des Mamma-Hochrisikoscreenings bei nachgewiesener, genetisch bedingter Belastung

| Hochrisikoscreening (Brust) <sup>1</sup>                                                        |                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ärztliche Brustuntersuchung</b>                                                              | 1x jährlich ab dem 18. Lebensjahr                                                                     |
| <b>Brust-MRT<sup>a)</sup></b>                                                                   | 1x jährlich ab dem 25. Lebensjahr bzw. Beginn 5 Jahre vor dem jüngsten Erkrankungsfall in der Familie |
| <b>Mammografie<sup>a)</sup></b>                                                                 | 1x jährlich ab dem 35. Lebensjahr                                                                     |
| <b>Mammasonografie</b>                                                                          | Bei Bedarf                                                                                            |
| <sup>a)</sup> Mammografie und Brust-MRT simultan alle 12 Monate oder alternierend alle 6 Monate |                                                                                                       |

---

<sup>1</sup> Singer CF, Tea MK, Pristauz G, Hubalek M, Rappaport C, Riedl C, Helbich T. Clinical Practice Guideline for the prevention and early detection of breast and ovarian cancer in women from HBOC (hereditary breast and ovarian cancer) families. Wien Klin Wochenschr (2015) 127: 981.